

Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und Plangenehmigung für den Betrieb der Wasserkraftanlage „Geigermühle“ am Arnbrucker Bach, Gemeinde Arnbruck, Landkreis Regen, der Gemeinde Arnbruck, Gemeindezentrum 1, 93471 Arnbruck

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTMACHUNG

Die Betreiberin der Wasserkraftanlage „Geigermühle“ am Arnbrucker Bach, Gemeinde Arnbruck, Landkreis Regen, beantragt die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und Plangenehmigung für den Weiterbetrieb und den Umbau der vorgenannten Wasserkraftanlage.

Für die Wasserkraftanlage wird die Erteilung der Bewilligung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt zum

- Aufstauen des Arnbrucker Baches am Wehr/Wasserschloss auf max. 567,35 m NHN
- Ableiten einer Wassermenge von bis zu 0,15 m³/s aus dem Arnbrucker Bach zur energetischen Nutzung zum Krafthaus
- Einleiten der energetisch genutzten Wassermenge von bis zu 0,15 m³/s aus dem Unterwasser in den Arnbrucker Bach
- Ableiten vom mindestens 6 l/s als Restwasser in den ehemaligen Bachverlauf („Rinnsal“)

Des Weiteren wird für folgende Maßnahme eine Plangenehmigung beantragt:

- Umbau des Oberwasserstaubeckens (Wasserschloss)

Da sowohl der Betrieb einer Wasserkraftanlage als auch die Gewässerausbaumaßnahmen in der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ Nr. 13.14 und 13.18.1 aufgeführt sind, wurde gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war festzustellen, ob das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligten Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG):

Die Wasserkraftanlage ist bereits im Bestand vorhanden. Insgesamt führt der Umbau der bestehenden Wasserkraftanlage zu einer deutlichen Verbesserung der Durchgängigkeit stromabwärts und des Fischschutzes. Die bisherige Ausbauwassermenge wird um 36 l/s auf nunmehr 150 l/s reduziert. Im Rahmen des Umbaus wird die Anlage auf den Stand der Technik bei Fischschutz und Automatisierung gebracht. Spürbare nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf wasserwirtschaftliche Belange sind nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist nicht zu erwarten. Insbesondere hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss.

Die Wasserkraftanlage befindet sich im Ortskern der Gemeinde. Im näheren Umfeld befinden sich keine Schutzgebiete oder anderweitig gesetzlich geschützte Lebensräume, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten.

Die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben kann, geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit, das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer A 2.15, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, den 03.04.2025

gez.

K r a u s
Regierungsdirektor